

Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Ass.-Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi



**universität
wien**

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Schenkenstraße 4
A-1010 Wien

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstr 7
bmi-III-1@bmi.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 7.6.2016

**Punktuelle Stellungnahme zum Entwurf der SPG-Novelle (210/ME 25. GP),
BMI-LR1340/0026-III/1/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, im Folgenden zu den Hauptgesichtspunkten des Entwurfs einer SPG-Novelle 2016 Stellung zu nehmen.

Zur Ausdehnung der DNA-Untersuchung in § 67 Abs 1 SPG:

Der Entwurf sieht vor, dass künftig eine erkennungsdienstliche Behandlung samt DNA-Ermittlung nicht nur bei Personen erfolgen darf, die in Verdacht stehen, eine mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, sondern auch generell bei allen Personen, die einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verdächtig sind. Dass es bei gefährlichen Sexualstraftätern sinnvoll sein kann, DNA-Proben zu entnehmen, steht außer Streit. Die schweren und mittelschweren strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung, somit jene des zehnten Abschnitts des StGB, sind aber ohnehin mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht, sodass diese schon bisher eine DNA-Untersuchung zuließen. Die geplante Erweiterung bringt lediglich eine Ausdehnung auf niederschwellige Delikte, die zwar ebenso im zehnten Abschnitt angesiedelt sind, aber von der Gefährlichkeit keinesfalls mit schweren Sexualstraftaten vergleichbar sind. Zu nennen wäre etwa der kürzlich verschärfte § 218 StGB. Die Materialien führen auch nicht aus, wa-

rum gerade bei niederschweligen Sexualdelikten eine DNA-Analyse gerechtfertigt sein soll. Dass nicht alle strafbaren Handlungen des zehnten Abschnitts eine besondere Eingriffsintensität aufweisen (so aber offenbar die Erläuterungen zum ME, S 2), spiegelt sich gerade in der zT niedrigen Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von bis 720 Tagessätzen wider.

Zur Meldeverpflichtung in § 38b ME:

Die Meldeverpflichtung nach § 38b ME, die den Meldeverpflichtungen bei radikalen Personenkreisen nachempfunden ist, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings stellt sich auch hier die Frage, ob niederschwellige Sexualdelikte des 10. Abschnitts eine solche Meldeverpflichtung rechtfertigen können. Eine Einschränkung auf strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, erscheint nicht zuletzt aus Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angezeigt.

Zur Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs 1 ME und korrespondierenden Wegweisungsbefugnis in § 38 Abs 1 ME

Künftig soll es für die Verwaltungsübertretung nicht mehr nötig sein, dass sich der Täter besonders rücksichtslos verhält. Es genügt, wenn der Täter ein Verhalten setzt, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, und dadurch die öffentliche Ordnung stört. Damit reduziert der Entwurf die Umschreibung des deliktischen Verhaltens des § 81 Abs 1 auf eine Störung der öffentlichen Ordnung durch ein wie immer geartetes Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis auszulösen. Die bisherige Verwaltungsstrafbestimmung verlangte durch das besonders rücksichtslose Verhalten zumindest ein nach außen hin erkennbar unrechtsbehaftetes objektives Geschehen. Nunmehr erschöpft sich die Umschreibung des deliktischen Verhaltens in einer reinen Eignungsprüfung. Zwar kommt die Eignung, berechtigtes Ärgernis auszulösen, auch bei gerichtlichen Strafbestimmungen des StGB vor (zB §§ 188, 189, 191, 218 StGB), doch dient sie dort nur als zusätzliche Erheblichkeitsschwelle, sie definiert nicht das deliktische Verhalten selbst. Die Störung der öffentlichen Ordnung schließlich taugt auch nicht zur alleinigen Umschreibung des deliktischen Verhaltens, enthält sie doch im Grunde eine rechtliche Einschätzung der Wirkung eines Verhaltens.

Die Vorgängerbestimmung des § 81 Abs 1 SPG in Art IX Abs 1 Z 1 EGVG enthielt freilich eine – mit der Formulierung des ME – fast wortgleiche Bestimmung. Bei der Einführung des SPG hat sich der Gesetzgeber aber ganz bewusst für die Einführung des Tatbestandsmerkmals „besonders rücksichtsloses Verhalten“ und damit für eine Einschränkung entschieden. Es sollte gerade die Täterintention und nicht die Eignung entscheidend sein (EBRV 148 BlgNR 18. GP 52). Die Materialien lassen nicht erkennen, warum diese gesetz-

geberische Entscheidung revidiert werden soll und die Rechtslage vor 25 Jahren die bessere sein sollte. Besonders die in den Materialien zur Illustration wiedergegebenen Beispiele werfen Fragen auf. So ist zweifelhaft, ob das Verstellen von Geschäftseingängen oder das „aufdringliche Nachgehen“ einer Person (ohne besondere Rücksichtslosigkeit oder Intention) tatsächlich eine Bestrafung rechtfertigt.

Dass eine Person nicht bestraft werden kann, wenn sie gerechtfertigt ist, hätte zwar keiner Erwähnung bedurft. Durch die Aufnahme in den Tatbestand kommt diese Einschränkung aber womöglich deutlicher zum Ausdruck. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „entartet“, wie er in den Erläuterungen zu finden ist, selbst wenn er aus einer zitierten Literaturstelle stammt, aufgrund der historischen Belastung besser nicht in die Gesetzeserläuterungen Eingang finden sollte.

Das Problem der Unschärfe des Tatbestands wird durch die Ausweitung der Wegweisungsbefugnis in § 38 Abs 1 SPG verschärft. Demnach sollen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt werden, einen Menschen, der ein § 81 Abs 1 ME entsprechendes Verhalten setzt, vom Ort der Störung wegweisen dürfen. Damit muss der Beamte vor Ort entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 81 Abs 1 ME vorliegen; bei einer so unbestimmten Verhaltensumschreibung wird dabei dem einzelnen Organ sehr viel abverlangt. Die Verwaltungsübertretung in Kombination mit der Wegweisungsbefugnis kann – auch ungewollt – zu unzulässigen Grundrechtseinschränkungen führen und sollte überdacht werden.

Zur Verwaltungsstrafbestimmung in § 82 Abs 1 ME

Künftig soll es für eine Verwaltungsstraftat nach § 82 Abs 1 SPG nicht mehr nötig sein, dass der Täter durch sein aggressives Verhalten gegenüber dem Organ eine Amtshandlung behindert. Auch hier kehrt man zur Rechtslage vor dem SPG (Art IX Abs 1 Z 2 EGVG) zurück. Wieder bleibt unklar, warum eine Rückkehr zur 25 Jahre alten Rechtslage vollzogen wird. Aggressives Verhalten gegenüber Polizeibeamten kann schon eine Verwaltungsstraftat nach § 81 Abs 1 SPG (geltende Fassung) darstellen (vgl *Hauer/Keplinger*, SPG⁴ § 82, Anm 5.5.), aus strafrechtlicher Sicht kann zudem ua ein tätlicher Angriff nach § 270 StGB vorliegen. Warum eine Ausdehnung der Verwaltungsstrafbestimmung notwendig ist, geht aus den Materialien nicht hervor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Susanne Reindl-Krauskopf
Farsam Salimi